



Angeschlagen am: 2022 02 24
Aushang bis: 2022 03 10
Abgenommen am:

8101 Gratkorn – Dr. Karl Renner-Straße 47
T: +43 3124 22201 0
F: +43 3124 22201 529
E: gemeinde@gratkorn.gv.at

Bürgermeister Helmut Weber / Ar
Tel.: ++ 43(0)3124/22 2 01 - 542
Fax: ++ 43(0)3124/22 2 01 - 529
e-Mail: helmut.weber@gratkorn.gv.at
GZ: BGM-004-1-001/2022/KM/We/Ar

Kundmachung Umlaufbeschluss des Gemeinderates

Gemäß § 56a Steiermärkische Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn am 24. Februar 2022, 12.00 Uhr nachstehenden Umlaufbeschluss gefasst:

Änderung Richtlinie betreffend Verwendung des Gemeindewappens

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13. November 2017 hat dieser folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Verwendung bzw. Führung des Gemeindewappens der Marktgemeinde Gratkorn

- Die juristische Person, welche die Führung / Verwendung des Gemeindewappens beantragt, muss ihren Sitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratkorn haben. Ebenso muss eine natürliche Person ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn haben.
- Die Führung / Verwendung des Gemeindewappens durch den Antragsteller muss im Interesse der Marktgemeinde Gratkorn liegen. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller
 - eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse im wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich in der Marktgemeinde Gratkorn ausübt und
 - diese Tätigkeit dem Ansehen der Marktgemeinde Gratkorn förderlich ist und
 - diese Tätigkeit eine regionale / überregionale Bekanntheit erlangt hat und
 - der Antragsteller sich durch diese Tätigkeit besondere Verdienste um die Marktgemeinde Gratkorn im Bereich der Wirtschaft und Kultur erworben hat.
- Es dürfen keine Ausschlussgründe in der Person des Antragstellers oder ihm zugeordneter Personen gegeben sein. Darunter fallen insbesondere strafrechtliche Verurteilungen oder Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Gratkorn.

Verfahrensablauf:

1. Schriftlicher Antrag einer juristischen oder natürlichen Person gemäß § 4 Abs 4 Stmk GemO auf Führung oder Verwendung des Gemeindewappens der Marktgemeinde Gratkorn.
2. Vorberatung im Vorstand der Marktgemeinde Gratkorn (Beschlussfassung, ob die Kriterien für die Gestattung vorliegen).
3. Beschlussfassung im Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn
4. Zustellung an den Antragsteller mit Bescheid

Bei Wegfall der Kriterien kann die Gestattung der Führung / Verwendung des Gemeindewappens jederzeit durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn entzogen werden (Vorberatung im Vorstand der Marktgemeinde Gratkorn).

Aufgrund des Antrages von Herrn Helmut Kalandar (nächster Tagesordnungspunkt) auf Verwendung des Gemeindegewappens wurde festgestellt, dass die Richtlinie erweiterungsbedürftig ist: Sie soll nicht nur für juristische Personen, sondern auch Einzelunternehmer gelten, wenn der Sitz des Unternehmens in Gratkorn liegt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn die Empfehlung gegeben, die bestehende Richtlinie abzuändern.

Beschlussantrag:

Es erging der Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn möge lt. GZ ÖGR2022-02-18/03/AL der Änderung der vorliegenden Richtlinie betreffend Verwendung des Gemeindegewappens zustimmen.

Sämtliche Gemeinderatsmitglieder wurden per E-Mail bzw. per RsB zur Erklärung ihres Abstimmungsverhaltens aufgefordert.

23 Mitglieder des Gemeinderates haben ihre Erklärung zeitgerecht abgegeben – Abstimmungsergebnis: einstimmig. Somit ist dieser Umlaufbeschluss gültig zustande gekommen.

Für den Gemeinderat
MARKTGEMEINDE GRATKORN


Bürgermeister Helmut Weber





Richtlinie zur Verwendung bzw. Führung des Gemeindewappens der Marktgemeinde Gratkorn

- Bei Unternehmen hat die juristische Person oder der Einzelunternehmer, welche/r die Führung / Verwendung des Gemeindewappens beantragt, ihren bzw. seinen Sitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratkorn zu haben. Ebenso muss eine natürliche Person ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn haben.
- Die Führung / Verwendung des Gemeindewappens durch den Antragsteller muss im Interesse der Marktgemeinde Gratkorn liegen. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller
 - eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse im wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich in der Marktgemeinde Gratkorn ausübt und
 - diese Tätigkeit dem Ansehen der Marktgemeinde Gratkorn förderlich ist und
 - diese Tätigkeit eine regionale / überregionale Bekanntheit erlangt hat und
 - der Antragsteller sich durch diese Tätigkeit besondere Verdienste um die Marktgemeinde Gratkorn im Bereich der Wirtschaft und Kultur erworben hat.
- Es dürfen keine Ausschlussgründe in der Person des Antragstellers oder ihm zugeordneter Personen gegeben sein. Darunter fallen insbesondere strafrechtliche Verurteilungen oder Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Gratkorn.

Verfahrensablauf:

1. Schriftlicher Antrag einer juristischen oder natürlichen Person gemäß § 4 Abs 4 Stmk GemO auf Führung oder Verwendung des Gemeindewappens der Marktgemeinde Gratkorn.
2. Vorberatung im Vorstand der Marktgemeinde Gratkorn (Beschlussfassung, ob die Kriterien für die Gestattung vorliegen).
3. Beschlussfassung im Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn
4. Zustellung an den Antragsteller mit Bescheid

Bei Wegfall der Kriterien kann die Gestattung der Führung / Verwendung des Gemeindewappens jederzeit durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn entzogen werden (Vorberatung im Vorstand der Marktgemeinde Gratkorn).

Gratkorn, am

24.2.2022

Bürgermeister Helmut Weber

